Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(7)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

Struktur der Berufe

- **Personalstruktur des Strafvollzugs (Baden-Württemberg 2005, absolut u. in () Gefangene pro Stelle):**

- **Strafvollzugspersonal (-stellen) insgesamt: 3606 (2,7)**

  - höherer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 46 (185,1);
  - Gehobener/mittlerer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 393,5 (21,6);
  - Ärzte, Psychologen, Seelsorger: 102 (83,5);
  - Sozialarbeiter, Lehrer: 161 (52,9);
  - Allgemeiner Vollzugsdienst: 2483,5 (3,4);
  - Werkdienst: 422 (20,2);
  - Arbeiter: 43 (198).

Öffentlichkeit und ehrenamtliche Vollzugshelfer

- **§ 154 Abs. 2 S. 2: Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Gruppen außerhalb des Strafvollzugs zum Zwecke der Resozialisierung zusammenarbeiten**
- **§ 154 Abs. 2 ermächtigt zur Zulassung Privater in die Anstalt**
- **§§ 162 ff.: Anstaltsbeiräte**
  - Mitwirkung bei Vollzugsgestaltung
  - Mitwirkung bei Gefangenenbetreuung
  - Anregungen, Verbesserungsvorschläge
  - Besichtigungs- u. Informationsrechte
  - Besuchsrechte i.d. Hafträumen
  - Überwachungsfreie Gespräche u. Schriftverkehr
  - Hilfe bei Eingliederung nach der Entlassung
  - Verschwiegenheitspflicht

Gefangenenmitverantwortung

- § 160
- "Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen."
- Kein originäres Mitbestimmungsrecht
- Beteiligung an der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen
- Erlangung sozialer Kompetenz, Einübung sozialverantwortlicher Verhaltensweisen, soll auch Prisonisierungstendenzen entgegenwirken
- Bezug zur individuellen Gefangenenmitwirkung gem. § 4

Hausordnung

- **§ 161**

  "(1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

  (2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

  1. **die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,**
  2. **die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie**
  3. **die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.**

  (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen."

Kriminologischer Dienst

- § 166
- "(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen."
- Sog. praxisorientierte Bedarfsforschung
- Wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis, Durchführung von Evaluationsstudien (eigene, externe Durchführung)
- Meist in den Ministerien angesiedelt
- Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden

8.
Der Prozess des Strafvollzugs

Grundsätze der Gestaltung des Strafvollzugs

- **Angleichung des Strafvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse (*Angleichungsgrundsatz*, § 3 Abs. 1).**

- **Vermeidung negativer Haftfolgen (Subkulturbildung, Prisonisierung, Haftanpassung, psychische und psychiatrische Folgen langer Haft, etc.) (*Entgegenwirkungsgrundsatz*, § 3 Abs. 2: Schädlichen Folgen des Strafvollzugs ist entgegenzuwirken).**

- **Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den gesamten Vollzugsablauf auf die Eingliederung und Resozialisierung auszurichten (*Resozialisierungsgrundsatz*, § 3 Abs. 3)**

Der Vollzugsplan

- **§§ 5, 6, 7**
  - **Aufnahme des Gefangenen**
    - » Eingangsuntersuchung
    - » Vorstellung beim Anstaltsleiter
  - **Behandlungsuntersuchung**
    - » Erfassung von Persönlichkeit und Lebensumständen
  - **Erstellung eines Vollzugsplans**
    - » Konkretisierung des Vollzugsziels
    - » Individualisierung der Behandlung
  - **Mindestanforderungen gem. § 7 Abs. 2**
    - » Erörterung mit Gefangenem
    - » Schriftliche Fassung

Der Vollzugsplan

Konkretes Beispiel:

– www.berlin.de/jva-tegel/04_Vollzugsbereiche/02_EWA/index.html

Aufnahmeverfahren

- **§ 5**

  (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

  (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

  (3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

Behandlungsuntersuchung

- **§ 6: Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen**

  (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

  (2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.

  (3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

Vollzugsplan

- **§ 7**

  (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

  (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

  1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
  2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
  3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
  4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
  5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
  6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
  7. Lockerungen des Vollzuges und
  8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Vollzugsplan

- ***Nicht explizit geregelt, aber zusätzlich empfohlen (vgl. Laubenthal, Rn. 331)***:

  9. Freizeitgestaltung,
  10. Außenkontakte (insbesondere Urlaubsplanung),
  11. Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen und
  12. Schuldenregulierung.

↓

Vgl. hierzu § 8 HmbStVollz:

5. Besondere Hilfs- und Behandlungs- beziehungsweise Erziehungsmaßnahmen, **insbes. Schuldenregulierung einschl. Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,** Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings

Vollzugsplan

- **§ 7**

  (3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

  (4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

Vollzugsplan

- **§ 159**
  - **Behandlungs- und Vollzugsplankonferenzen**
    - » Die an der Behandlung maßgeblich Beteiligten
    - » Anhörung des Betroffenen
    - » Vorstellungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen
    - » Aber: Kein subj. Recht des Gefangenen auf Teilnahme an der Konferenz
    - » Auch kein Teilnahmeanspruch für anwaltlichen Vertreter (BVerfG, NStZ-RR 2002, S. 25)

Anspruch auf Vollzugsplan

- **Der Gefangene hat ein Recht auf die Erstellung eines Vollzugsplanes**
- **Der Gefangene hat ein Recht auf Einsicht in den Vollzugsplan**
- **Jedoch ist der Gefangene in diesem Zusammenhang zur Mitwirkung bei der Eingangs- und der Behandlungs-untersuchung verpflichtet**
  - » Anerkennung der Subjektstellung des Gefangenen
  - » der Gefangene ist nicht bloßes Objekt des Vollzugs bzw. der Behandlung

(Rechts-) Charakter des Vollzugsplans

- **Bindungswirkung des Vollzugsplanes**
  - » Langfristiger Orientierungsrahmen für Anstalt und betroffenen Gefangenen
  - » Selbstbindung der Vollzugsbehörde
  - » Keine willkürliche Abweichung
  - » Aber: Inhaltliche Abänderung im Zuge der Fortschreibung gem. § 7 Abs. 3
  - » Zulässig insbes. Änderungen im Fall geänderter Aussichten hinsichtlich einer Strafrestaussetzung (z.B. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1989, S. 310)
  - » Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (z.B. Ablehnung einer im Plan vorgesehenen Maßnahme) ermessensfehlerfrei zu begründen (z.B. OLG München, Strafverteidiger 1992, S. 589)

(Rechts-) Charakter des Vollzugsplans

- **Rechtsschutz**
  - Art. 19 Abs. 4 GG gewährt Rechtsschutz auch für die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens und des inhaltlichen Gestaltungsermessens (BVerfG, Strafverteidiger 1994, S. 93 f.)
  - Insbes. die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. § 7
  - Anfechtbar sind auch einzelne im Vollzugsplan vorgesehene Behandlungskriterien, aber nur, sofern sie Regelungscharakter mit unmittelbarer Rechtswirkung haben (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520: nicht gegeben bei Planung des Entlassungszeitpunktes)
  - Änderungen und Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (s.o.)

Vollzugsplan bei Lebenslänglichen

- **BVerfG v. 25.9.2006 (2 BvR 2132/05)**
  - Auch in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe (siehe schon BVerfG, Strafverteidiger 1994, S. 93 f.), und zwar unabhängig davon, ob sich ein konkreter Entlassungszeitpunkt bereits konkret abzeichnet
  - Vollzugsplanung muss besonders auch auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein (siehe BVerfGE 45, S. 187 ff.; 98, S. 169 ff.)
  - Vollzugsplan muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.

Vollzugsplan bei Lebenslänglichen

- **BVerfG v. 25.9.2006 (2 BvR 2132/05)**

  …nach dem Erstvermerk vom August 1994 enthält die Akte die folgenden handschriftlichen Eintragungen:

  – *"Wg. der Strafzeit derzeit nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 21.8.96*
  – *Weiterhin keine Initiativen notwendig da 15 Jhr. = 2006 (Namenskürzel) 5.8.97*
  – *98/99 z.Zt. nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 05/99*
  – *02/03 Keine Entwicklung zu beobachten 22.8.03 (Namenskürzel)*
  – *04 " " " " 30.8.04 (Namenskürzel)"*

  → Diese lückenhafte und zusammenhanglose Akkumulation rudimentärer Einträge lässt die Erarbeitung eines Behandlungskonzeptes nicht im Ansatz deutlich werden

Vollzugsplan

- **Konkretes Beispiel:**

www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/vollzugsplan.html